

Anlage 2e: Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

(RK Bayern/BW/Mitte/Nord/NRW, gültig ab
1. Oktober 2017; RK Ost, gültig ab 1. Januar 2018)

Vergütungsgruppe 4b	128
Vergütungsgruppe 5b	128
Vergütungsgruppe 5c	128
Vergütungsgruppe 6b	129
Vergütungsgruppe 7	129
Vergütungsgruppe 8	129
Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a	130

Vergütungsgruppe 4b

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 40 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1)
- 2 (nicht besetzt)

Vergütungsgruppe 5b

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 20 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1)
- 2 (nicht besetzt)
- 3 (nicht besetzt)
- 4 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 3

Vergütungsgruppe 5c

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache (Anmerkung 1)
- 2 (nicht besetzt)
- 3 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache
- 4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten ^{A, B, C}

Anlage 7:

Ausbildungsverhältnisse

	A (entfällt)	172
	B I (entfällt)	172
	B II Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen	172
§ 1	Ausbildungsvergütung	173
§ 2	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	174
§ 3	Sonstige Ausbildungsbedingungen	174
§ 3a	Ärztliche Untersuchung	174
§ 4	Entschädigung bei Ausbildungsfahrten	175
§ 4a	Familienheimfahrten	175
§ 5	Krankenbezüge	175
§ 6	Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen	176
§ 7	Erholungsurlaub	176
§ 8	Freistellung vor der staatlichen Prüfung	176
§ 9	Ausbildungsmittel	176
§ 10	Mitteilungspflicht und Weiterarbeit	176
§ 11	Sonstige Bestimmungen	177
§ 12	(entfällt)	177
	C I (entfällt)	177
	C II Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer	177
§ 1	Ausbildungsvergütung	177
§ 2	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	178
§ 3	Sonstige Ausbildungsbedingungen	178
§ 3a	Ärztliche Untersuchung	178
§ 4	Entschädigung bei Ausbildungsfahrten	179
§ 4a	Familienheimfahrten	179
§ 5	Krankenbezüge	179
§ 6	Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen	180
§ 7	Erholungsurlaub	180
§ 8	Freistellung vor der staatlichen Prüfung	180
§ 9	Ausbildungsmittel	180
§ 10	Mitteilungspflicht und Weiterarbeit	180
§ 11	Sonstige Bestimmungen	181

	D Praktikanten nach abgelegtem Examen	181
§ 1	Entgelt	181
§ 2	Arbeitszeit	183
§ 3	Krankenbezüge	183
§ 4	Erholungsurlaub	184
§ 5	Sonstige Bestimmungen	184
	E Auszubildende	184
§ 1	Entgelt	184
§ 2	Entgelt in besonderen Fällen	185
§ 3	Ausbildungsvertrag	185
§ 4	Ärztliche Untersuchungen	185
§ 5	Schweigepflicht	185
§ 6	Arbeitszeit	186
§ 7	Krankenbezüge	186
§ 8	Erholungsurlaub	187
§ 9	Mitteilungspflicht	187
§ 10	Sonstige Bestimmungen	187
§ 11	Duales Studium	187
	F Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Erzieher oder zum Heilerziehungspfleger nach § 31 der Anlage E zur APO-BK NRW	187
§ 1	Kooperationsvereinbarung	187
§ 2	Praktikantenvergütung	188
§ 3	Sonstige Regelungen	188
§ 4	Inkrafttreten und Geltung	188
A	(entfällt)	
B I	(entfällt)	
B II	Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflege- schulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen	

Geltungs-
bereich

(*RK Nord, RK Mitte, RK Bayern, RK NRW, RK Ost*): Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1348) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Notfallsanitäter sowie Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistenten ausgebildet werden.

(RK BW): Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), des Notfallsanitättergesetzes vom 22. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1348) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschoolen oder Schulen/Berufsfachschulen für Notfallsanitäter sowie Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistenten oder nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden Württemberg (Heilerziehungspflegeverordnung – APrOHeilErzPfl vom 13. Juli 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Baden-Württemberg ausgebildet werden.

Anmerkung:

¹Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt. ²Für Auszubildende zu Anästhesietechnischen Assistenten findet der Abschnitt erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2018 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.

§ 1 Ausbildungsvergütung

(a) (RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern):

¹Der Schüler erhält monatlich eine Ausbildungshilfe. ²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2018	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro	1.303,38 Euro

(a) (RK Ost):

¹Der Schüler erhält monatlich eine Ausbildungshilfe. ²Sie beträgt

	ab 1. September 2018	ab 1. September 2019
im ersten Ausbildungsjahr	981,62 Euro	1.083,66 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.036,86 Euro	1.141,97 Euro
(Tarifgebiet Ost) im dritten Ausbildungsjahr	1.128,04 Euro	1.238,21 Euro
(Tarifgebiet West) im dritten Ausbildungsjahr	1.130,88 Euro	

(b) ¹Wird die Ausbildungszeit des Schülers gemäß §§ 7, 8 Krankenpflegegesetz, § 8 Hebammengesetz oder § 7 Altenpflegegesetz verkürzt, gilt bei der Anwendung von Abs. a die Zeit der Verkürzung als zurückgelegte Ausbildungszeit.

²Wird die Ausbildungszeit gemäß § 18 Abs. 2 Krankenpflegegesetz, § 17 Abs. 2 Hebammengesetz oder § 19 Abs. 2 Altenpflegegesetz verlängert, erhält der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung des zuletzt maßgebenden Ausbildungsjahres.

(c) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR entsprechend.

(b) Wird der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(a) Soweit in dieser Ordnung und in gesetzlichen Regelungen für den Schüler keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, finden die Vorschriften für Mitarbeiter in den AVR sinngemäß Anwendung.

AVR-Anwendung

(b) Die Ausbildungszeit als Schüler wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 AT) und die Dienstzeit (§ 11a AT) nicht angerechnet.

§ 12 (entfällt)

C I (entfällt)

C II Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer

¹Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1442) und nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern oder in Altenpflegeschoolen ausgebildet werden. ²Die Ordnung wird ergänzt durch das Krankenpflegegesetz, das Altenpflegegesetz und die hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die Vereinbarungen des schriftlich abzuschließenden Ausbildungsvertrages.

Geltungsbereich

§ 1 Ausbildungsvergütung

(a) (RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern):

¹Der Schüler erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt

ab 1. Juni 2018	1.014,91 Euro
ab 1. Januar 2019	1.064,91 Euro

(a) (RK Ost):

¹Der Schüler erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt

ab 1. September 2018	913,42 Euro
ab 1. September 2019	1.011,66 Euro

(b) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR entsprechend.

§ 2 Praktikantenvergütung

Die Praktikanten erhalten während der praktischen Ausbildung eine monatliche Vergütung. Diese beträgt:

gültig vom 1. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018:

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	758,25 Euro	781,82 Euro
2. Praktikumsjahr	829,91 Euro	856,42 Euro
3. Praktikumsjahr	901,57 Euro	931,03 Euro

gültig ab 1. Januar 2019:

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	808,25 Euro	831,82 Euro
2. Praktikumsjahr	879,91 Euro	906,42 Euro
3. Praktikumsjahr	951,57 Euro	981,03 Euro

§ 3 Sonstige Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 1 Abs. e, 2 bis 5 des Abschnittes D der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Dauer und Lage der Praktikumszeit in der Kooperationsvereinbarung getroffene Bestimmungen vorgehen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltung

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Soweit die praktische Ausbildung am 1. Januar 2015 bereits begonnen hat, gelten diese Regelungen nur, wenn dies ausdrücklich im Praktikumsvertrag vereinbart wird. Dies gilt auch für bis zum 30. April 2015 abgeschlossene Praktikumsverträge, deren praktische Ausbildung noch nicht begonnen hat. Sie gelten für am 31. Dezember 2017 bestehende Praktikantenverhältnisse hinaus bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Fachschule.

einem Vergütungsanspruch für alle 3 Monate einen Betrag von 9,3% der zustehenden individuellen Tabellenvergütung. ²Referenzmonat ist der Dezember 2018. ³Der Betrag wird mit der Vergütung für den Monat Februar 2020 ausgezahlt. ⁴Hat sich der Beschäftigungsumfang im Februar 2020 gegenüber den Monaten Januar bis März 2019 verändert, wird der durchschnittliche Beschäftigungsumfang aus den Monaten Januar bis März 2019 bei der Berechnung zugrunde gelegt. ⁵Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2019 und dem 1. März 2020 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die vorgenannte Einmalzahlung mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens ausgezahlt.

§ 13 Stufen der Entgelttabelle

Entgeltstufen
Gruppen 2 bis 15

(1) ¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. ²Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 13a geregelt.

Stufenzuordnung
Grundregel
einschlägige
Berufserfahrung

(2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

unmittelbare
Vollbeschäftigung
AVR/kirchlicher
Dienst

(2a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkung zu Absatz 2a:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. ²Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur